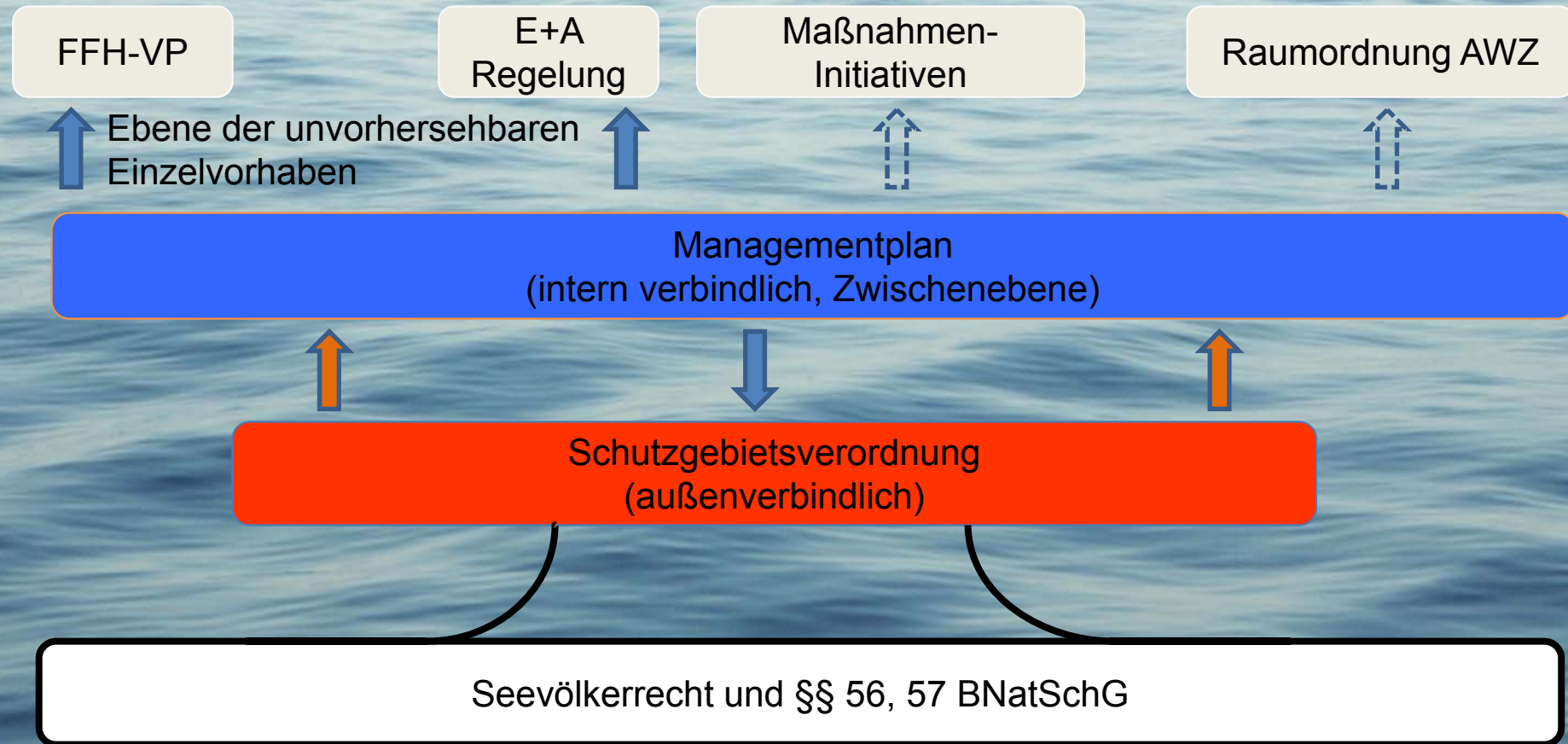


Rechtliche Rahmenbedingungen für den Gebietsschutz in der AWZ

Fachveranstaltung des NABU zum Management von
Natura 2000-Gebieten in der Nord- und Ostsee

Prof. Dr. Detlef Czybulka



- **Artikel 56 Abs. 1 lit. a) UNCLOS**

In der ausschließlichen Wirtschaftszone hat der Küstenstaat souveräne Rechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung der Zone wie der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind.

- **Artikel 56 Abs. 1 lit. b) UNCLOS**

In der ausschließlichen Wirtschaftszone hat der Küstenstaat [...] Hoheitsbefugnisse, wie in den diesbezüglichen Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehen, in bezug auf

- i) die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken;
- ii) die wissenschaftliche Meeresforschung;
- iii) den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt[.]



- **Artikel 194 Abs. 5 UNCLOS**

Zu den in Übereinstimmung mit diesem Teil [Teil XII: Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt] ergriffenen Maßnahmen gehören die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres.

- **§ 57 Abs. 3 Nr. 1**

Beschränkungen durch die Schutzgebietsverordnung nicht zulässig für:

- Flugverkehr
- Schifffahrt
- nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung
- Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung

- **§ 57 Abs. 3 Nr. 3**

Beschränkungen der Fischerei nur in Übereinstimmung mit EU-Recht und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes

- **§ 57 Abs. 3 Nr. 4**

Beschränkungen bei Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen insb. nur nach § 34 (→ FFH-VP)

- **§ 57 Abs. 3 Nr. 5**

Beschränkungen bei der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nur nach § 34 (→ FFH-VP); auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen die bis zum 1.1.2017 genehmigt werden, findet § 15 nach § 56 Abs. 3 keine Anwendung (→ Eingriffs- und Ausgleichsregelung also nicht anwendbar)

- **Rechtsgrundlage für Schutzgebietsverordnungen in der AWZ**

Die Erklärung eines Meeresgebiets zum Naturschutzgebiet als geschützter Teil von Natur und Landschaft erfolgt durch das BMU im Wege der Verordnung nach § 57 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 BNatSchG.

- **Rechtsgrundlage für flankierende Managementplanung**

- Es wird aller Voraussicht nach eine ausdrückliche Ermächtigung zur Erarbeitung der Managementpläne in den noch zu erlassenden Schutzgebietsverordnungen erfolgen.
- Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zusätzlich zu den Ge- und Verboten „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ zu ergreifen, die Teil der nach § 32 Abs. 5 BNatSchG möglichen selbständigen Bewirtschaftungspläne sein können.

- **Beispiel: § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Naturschutzgebietes Östliche Deutsche Bucht**

Vorbehaltlich des § 5 sind verboten

1. alle Handlungen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung und Ausbeutung, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,
2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke.

Verboten ist insbesondere

1. die Errichtung und der Betrieb mariner Aquakulturen,
2. die Verklappung von Baggergut.

- **Beispiel: § 4 Abs. 3 der Verordnung des Naturschutzgebietes Östliche Deutsche Bucht**

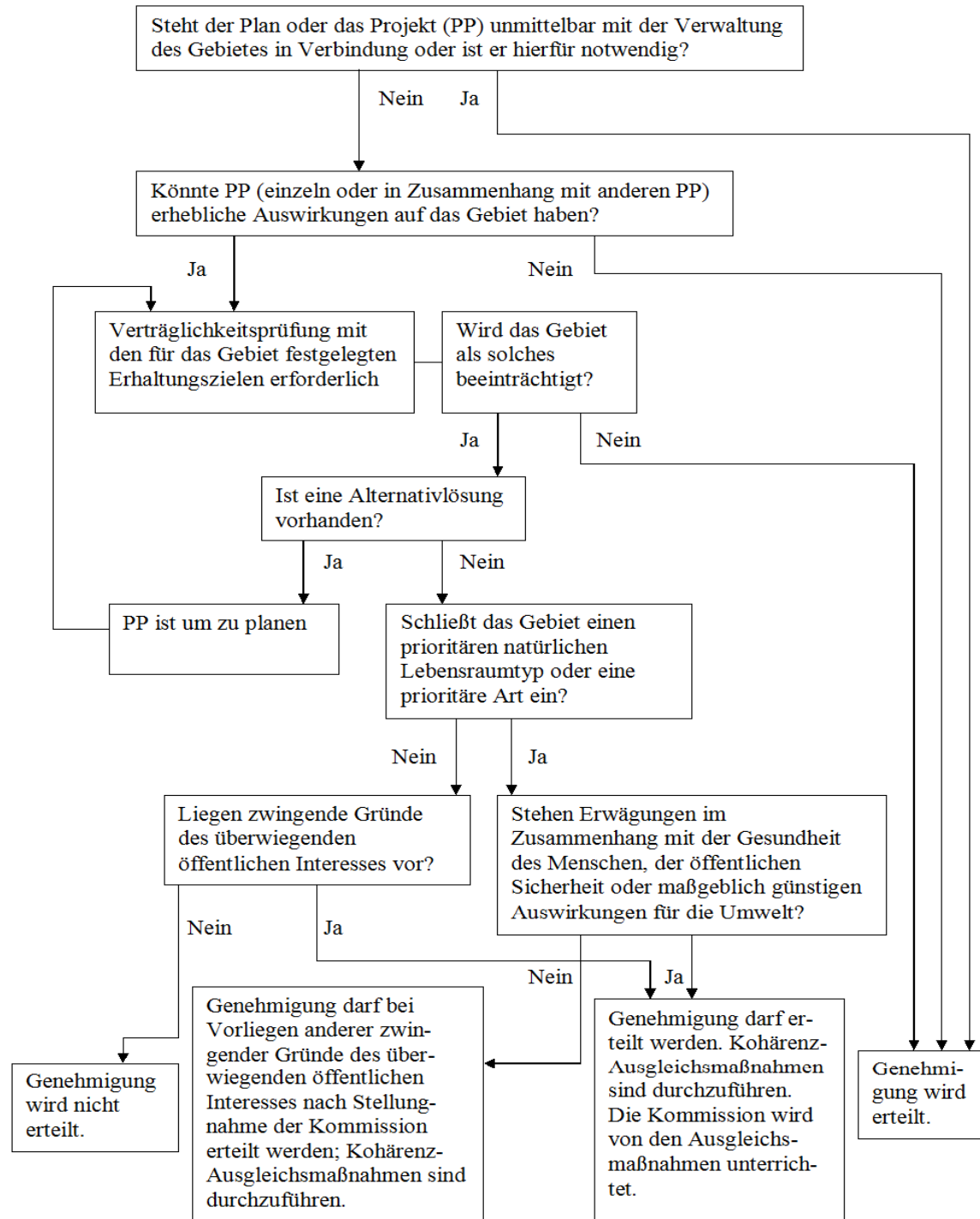
Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für

1. den Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung, die wissenschaftliche Meeresforschung sowie die berufsmäßige Seefischerei,
2. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Katastrophenschutzes, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens sowie
3. Vorhaben und Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung des Naturschutzgebietes dienen.

- **Beispiel: § 5 Abs. 1 der Verordnung des Naturschutzgebietes Östliche Deutsche Bucht**

Vorhaben und Maßnahmen

1. zur Energieerzeugung aus Wasser, Strömung oder Wind,
 2. zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen,
 3. zur Errichtung und zum Betrieb von Rohrleitungen oder
 4. zur Verlegung und zum Betrieb von unterseeischen Kabeln
- innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb, so weit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Naturschutzgebiet in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Zulässigkeit nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes am Maßstab des Schutzzwecks zu überprüfen.



- **Einschränkung des Artenschutzes bei zugelassenen Eingriffen**

Falls ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist gilt, das **Verbot** des **Fangs**, der **Verletzung** oder des **Tötens** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Arten des Anhangs IVa der FFH-RL (insb. Schweinswal) **nicht**, wenn die Beeinträchtigung der Art unvermeidbar ist und „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind“.

- **Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich**

Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, deren Konkretisierung in den (Art-)Managementplänen angestrebt ist (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

- **Die Rechtslage ist kompliziert**

- Die Entscheidung über die Zulässigkeit zahlreicher Nutzungen mit gravierendem Beeinträchtigungspotential liegt nicht bei den Umwelt- und Naturschutzbehörden.
- Es gibt keine (verantwortliche) Privatgrundeigentümer im Meer, was hauptsächliche Ursache für das Auftreten der Allmendeproblematik ist.

- **Konsequenz: in der AWZ müssen gegenüber dem terrestrischen Bereich und den Küstennationalparks neue Wege beschritten werden**

- Das Management erfordert eine direkte Anknüpfung an eine jeweilige Art der Nutzung und muss den daraus resultierenden Beeinträchtigungen für Schutzgüter Rechnung tragen.
- Maßnahmen des Gebietsmanagements sind aus einem sehr breiten Set auszuwählen und schließen insbesondere auch die rechtliche Möglichkeit von Anträgen an internationale Organisationen oder die EU ein.

VIELEN DANK